

Lesefassung der Satzung für die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen der Stadt Woldegk (Werbesatzung) in der Fassung der ersten Änderung vom 14.12.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Woldegk vom 04.03.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

Präambel

Mit der Werbesatzung soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf städtebauliche Eigenart der Stadtgestaltung abgestimmt werden. Beim Anbringen von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Dominanz immer die Architektur der Gebäude hat. Durch Werbung dürfen Gebäude nicht überladen werden. Der altstädtische Charakter der mecklenburgischen Kleinstadt soll erhalten bleiben. Aus diesem Grunde sollen wieder Zunft-, Innungs- und Handwerkszeichen das Altstadtbild prägen. Überdimensionale Werbung und Leuchtreklame, die das Stadtbild stören, sollen vermieden werden.

Werbeanlagen im Sinne des Bauordnungsrechtes sind ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder Hinweise auf Gewerbe oder Berufe dienen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen umfasst alle bebaute und unbebaute Teile des Stadtgebietes der Stadt Woldegk und die Ortsteile.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Einrichtung, Aufstellung und Anbringung sowie Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken im bebauten Innenbereich und im Außenbereich.
- (4) Diese Satzung gilt für alle nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen.
- (5) Ausgenommen von der Festsetzung der Satzung sind Werbeanlagen wie Litfasssäulen, Hinweisschilder als Ortsinformationstafeln oder Ausstellungsvitrinen und Schaukästen, Hinweistransparente insbesondere für öffentliche und Vereins-Veranstaltungen sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen zur Unterrichtung der Bevölkerung auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Stellplatzanlagen.

§ 2

Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur an der Stätte der Leistung der Erdgeschosszone sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anzubringen.
- (2) Werbeanlagen dürfen Fassadengliederungselemente nicht überdecken. Dies gilt insbesondere für Erker, Ornamente, Inschriften, Pfeiler oder Gebäudeteile, wie zum Beispiel Traufen, Türen und Fenster.
- (3) Maßbeschränkung für Werbeanlagen:
 1. Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine seitliche Ansichtsfläche von 0,50 m nicht überschreiten. Die Auskragung vor der Fassadenoberfläche darf höchstens 0,90 m betragen. Die Auskragung muss einen Abstand von mindestens 0,90 m zur Grenze des Fassadenabschnittes oder zur Gebäudekante einhalten.
 2. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen in der Breite 5,0 m nicht überschreiten. Der Abstand der Werbeanlage zur Grenze des Fassadenabschnittes oder Gebäudekante muss mindestens 0,5 m betragen.
 3. Mehrere Firmen bzw. Hinweisschilder an der Fassade eines Hauses sind in gleicher Größe zusammenhängend anzubringen.

- (4) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.
- (5) Auf Jalousien und Rollläden dürfen Werbeanlagen nicht aufgebracht werden. Das Material von Markisen einschließlich Werbung darf nicht glänzend sein.
- (6) Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Bauten sind unzulässig, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Denkmalsbehörde zulässig.

§ 3

Freistehende Werbeanlagen in bebauten Ortsteilen auf Privatgrundstücken

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort im Bereich der „privaten Grundstücke“ zulässig.
- (2) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Freistehende Werbeanlagen dürfen Ausblicke auf begrünte Flächen oder architektonisch gestaltete Bereiche nicht verdecken.
- (4) Freistehende Werbeanlagen und feststehende Konstruktionen der Außenwerbung dürfen eine Höhe von 2,50 m und Länge von 4,00 m nicht überschreiten.
- (5) Freistehende Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

§ 4

Freistehende Werbeanlagen im Außenbereich auf Privatgrundstücken

- (1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind nur zulässig:
 - a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
 - b) Einzelne Hinweiszeichen, die im Interesse des Verkehrs auf versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.
- (2) Für die Lage, Anordnung und Größe der Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen gelten die Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (3) Einzelne Hinweistafeln dürfen eine Schildgröße von 1,00 m Breite und 0,60 m Höhe nicht überschreiten, die Rahmengröße wird mit maximal 1,20 m Breite und maximal 1,10 m Höhe festgesetzt.
- (4) Freistehende Werbeanlagen auf nicht bebauten Grundstücken sind unzulässig.

§ 5

Freistehende Werbeanlagen auf öffentlichen Flächen

- (1) Freistehende Werbeanlagen auf öffentlichen Flächen sind nur zulässig, wenn
 - das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet,
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und
 - störende Häufungen nicht auftretenund wenn ein besonderes Gestaltungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet nachgewiesen wird.
- (2) Werbeanlagen, ausgenommen Hinweistafeln, dürfen an öffentlichen Straßen nicht quer zur Hauptfahrtrichtung errichtet werden und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zum befestigtem Fahrbahnrand im Innenbereich und von 1,50 m im Außenbereich einhalten.
- (3) Hinweistafeln dürfen eine Schildgröße von 1,00 m Breite und 0,60 m Höhe nicht überschreiten, die Rahmengröße wird mit maximal 1,20 m Breite und maximal 1,10 m Höhe festgesetzt.
- (4) An Straßenlampen dürfen Hinweisschilder angebracht werden mit einer maximalen Schildgröße von 0,90 m Breite und 1,20 m Höhe.
Die Schilder sind mit einem Rahmen zu versehen.
- (5) Freistehende Werbeanlagen und feststehende Konstruktionen der Außenwerbung dürfen eine Höhe von 2,50 m und Länge von 4,00 m nicht überschreiten.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Festsetzungen §§ 2 und 4 darf nur in begründeten Einzelfällen befreit werden, wenn
 - a) das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird
 - b) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und
 - c) störende Häufungen nicht auftreten

- (2) Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn auf Grundstücksverkäufe hingewiesen wird oder ein besonderes Gestaltungskonzept, das sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, zugrunde liegt.
- (3) Begründete Ausnahmefälle von den Festsetzungen der maximalen Größe der Anlage liegen auch bei Werbeanlagen mit Informationscharakter (z. B. Wanderkarten oder Ortsplan) vor.
- (4) Begründete Ausnahmefälle liegen für Hinweistafeln vor, wenn sie auf Flächen vorgesehen werden, die von der Gemeinde bestimmt werden.
- (5) Ausnahmen von der Größengestaltung der Werbeanlagen werden im Gewerbegebiet Mühlengrund zugelassen.

§ 7

Grundsätze der Genehmigungspflicht

- (1) Der Antrag auf Genehmigung vor Errichtung einer Werbeanlage ist schriftlich im Amt Woldegk einzureichen.
- (2) Die Werbeanlagen sind nach einer Gewerbeabmeldung innerhalb eines Monats zurückzubauen.
- (3) Vor Genehmigungserteilung ist die Errichtung der Werbeanlage nicht zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen den Festsetzungen

- gemäß § 3 (4) als freistehende Werbeanlagen und feststehende Konstruktionen der Außenwerbung höher als 2,50 m und länger als 4,00 m errichtet;
- entgegen § 3 Abs. 5 freistehende Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht versieht;
- entgegen § 4 Abs. 3 einzelne, im Außenbereich auf Privatgrundstücken freistehende Hinweistafeln mit einer Schildgröße von größer als 1,00 m Breite und 0,60 m Höhe und einer Rahmengröße größer als 1,20 m Breite und 1,10 m Höhe errichtet;
- entgegen § 5 Abs. 2 Werbeanlagen, ausgenommen Hinweistafeln, an öffentlichen Straßen quer zur Hauptfahrtrichtung errichtet und einen Mindestabstand von 1,00 m zum befestigten Fahrbahnrand im Innenbereich und von 1,50 m im Außenbereich unterschreitet;
- entgegen § 5 Abs. 3 Hinweistafeln größer in Breite und Höhe als zulässig errichtet,
- entgegen § 7 Abs. 2 die Werbeanlagen nicht fristgerecht zurückbaut,
- entgegen § 7 Abs. 3 vor Genehmigungserteilung die Werbeanlage errichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Dr. Lode
Bürgermeister

(Siegel)